

Medienmitteilung

Zürich, 31. Oktober 2008

## ***bauenschweiz* zur Revision des Beschaffungsrechts: Harmonisierung tut not, Stossrichtung gut, Vorlage ist aber noch zu optimieren**

***bauenschweiz* verlangt dringend die Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungsrechts auf Bundes- und Kantonsstufe und unterstützt die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage für die Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB). Die Vorlage ist in zahlreichen Einzelpunkten noch unbefriedigend. *bauenschweiz* macht als Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft in ihrer Vernehmlassungsantwort dazu detaillierte Vorschläge. Unterstützt wird, dass für Anbieterinnen im Ausland das Leistungsortsprinzip Anwendung findet, während inländische Betriebe einer Regelung unterstehen, wie sie das heutige Binnenmarktgesetz bereits kennt. Abgelehnt wird auf der anderen Seite die Idee, bei Grossprojekten von nationaler Bedeutung im Zusammenhang mit Beschwerden überhaupt keine aufschiebende Wirkung mehr zu gewähren.**

### **Harmonisierung des Beschaffungsrechts ein Gebot der Stunde**

Das geltende Beschaffungsrecht ist so kompliziert und zersplittert, dass Firmen, die je länger desto mehr in verschiedenen Kantonen und für den Bund tätig sind, sich nur noch mit Mühe auskennen und die Anwendung selbst Juristen Schwierigkeiten bereitet. Deshalb ist eine möglichst weitgehende Harmonisierung bzw. Vereinheitlichung des Beschaffungsrechts auf allen Stufen (Bund und Kantone) vordringlich. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung ist die vom Eidg. Finanzdepartement (EFD) vorgeschlagene Angleichung durch eine Teilvereinheitlichung die beste Lösung.

### **Keine Abgebotsrunden - Preis nicht alleiniges Zuschlagskriterium**

***bauenschweiz*** ist im Grundsatz mit den Stossrichtungen der Revision – Modernisieren, Klären, Flexibilisieren und, wie bereits erwähnt, Harmonisieren – grundsätzlich einverstanden. Die KMU-Verträglichkeit verlangt vor allem einfache und praxisnahe Lösungen. Die Vorlage **muss** einen Beitrag dazu leisten, dass beim Zuschlag endlich nicht der Preis allein als wichtigstes Kriterium betrachtet wird, sondern Raum für eine Berücksichtigung von Qualität und Nachhaltigkeit bleibt. ***bauenschweiz*** beurteilt die Vorlage in erster Linie mit Blick auf diese prioritäre Zielsetzung. Diese, aber auch die Begrenzung öffentlicher Nachfragemacht und das Gebot vermehrter Transparenz erfordern, dass sogenannte Abgebotsrunden bzw. Verhandlungen über Preis, Leistungsumfang oder Preis-Leistungsverhältnis ausdrücklich untersagt werden. ***bauenschweiz*** ist enttäuscht, dass das EFD trotz vehementem Widerstand der Bauwirtschaft auf der Möglichkeit, Verhandlungen zu führen, beharrt. Erst teilweise wird im Vorentwurf der Besonderheit der intellektuellen Dienstleistungen mit ihrem geistig-schöpferischen Charakter Rechnung getragen.

### **Konzept bezüglich der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen wird unterstützt**

Das vorgeschlagene Konzept sieht vor, dass für Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz im Grundsatz (nach Massgabe des Binnenmarktgesetzes) das Herkunftsortsprinzip gelten soll, für Unternehmungen im Ausland das Leistungsortsprinzip. ***bauenschweiz*** unterstützt dies. Grundsätzlich ist das Leistungsortsprinzip die richtige Lösung. Allerdings kämpft ***bauenschweiz*** seit längerer Zeit für einen einheitlichen Binnen- und vor allem Bauproduktmarkt Schweiz. Dieser muss durch eine schweizweite Vereinheitlichung von Gesetzgebung und Vollzug, vor allem aber auch der Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge (nach Möglichkeit keine regionalen Regelungen) erreicht werden. Zur Zeit ist dies noch

nicht der Fall. Solange dieser unbefriedigende Zustand andauert, bleibt nur, für Anbieterinnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz das Herkunftsortsprinzip anzuwenden, um wenigstens zum Teil den Gedanken des schweizerischen Binnenmarktes aufrechtzuerhalten.

#### **Kein Unterlaufen des Rechts auf Rechtsschutz**

Dass bei Beschaffungen von nationaler Bedeutung bei einer Beschwerdeführung überhaupt keine aufschiebende Wirkung mehr gewährt werden soll, wird von **bauschweiz** abgelehnt. Viel besser ist es, mit geeigneten Massnahmen den Vergabeprozess zu beschleunigen. Abgesehen davon sind die Schadenersatzansprüche, welche für die zu Unrecht nicht berücksichtigte Anbieterin vorgesehenen sind, klarerweise ungenügend. Ein Rechtsmittel wird praktisch nie ergriffen, falls die Leistung nicht mehr erbracht werden kann (bzw. zurückgezogen, wenn die aufschiebende Wirkung nicht gewährt wird) und sich die Schadenersatzansprüche auf den Ersatz der Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Beschaffungs- und Rechtsschutzverfahren beschränken.

#### **Für weitere Auskünfte:**

- Charles Buser, Direktor **bauschweiz**, 079 822 98 24
- Gabriel Barrillier, Grossrat Kt. Genf, Vorstandsmitglied **bauschweiz**, 079 206 41 91